

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0844/2021
Amt/Aktenzeichen 75/75 46 07	Datum 26.05.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.06.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	22.06.2021	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	23.06.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2021	Ö

<b>Betreff:</b> <b>Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz</b> 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007
Mainz, 01. Juni 2021  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Ortsbeirat Mainz-Drais nimmt zur Kenntnis, der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 06.12.2007.

## **1. Sachverhalt und 2. Lösung**

Zu § 2 Satz 4

Für die Einsichtnahme des Planes der Abrechnungseinheiten (Abrechnungsgebiete) ist eine neue Anschrift aufgrund der Umfirmierung und Änderung des Sitzes des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR notwendig.

Zu § 4 Abs. 2

Die Stadt Mainz erhebt seit 1989 wiederkehrende Straßenausbaubeiträge. Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 6.12.2007 enthält in allen Abrechnungseinheiten einen Gemeindeanteil von 35%, außer in der Abrechnungseinheit City/Neustadt 40%.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz überprüft grundsätzlich bei anstehenden Straßenausbaumaßnahmen frühzeitig den Gemeindeanteil, insbesondere unter Beachtung des § 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz sowie der einschlägigen Rechtsprechung, indem sämtliche in der Baulast der Stadt Mainz (auch die Ortsdurchfahrten einer Landes- oder Kreisstraße) stehenden Verkehrsanlagen innerhalb des jeweiligen Abrechnungsgebietes in den Blick genommen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet wird.

Ein Grund zur Erhöhung bzw. Ermäßigung des Anliegeranteils war bisher nicht gegeben.

Übereinstimmend mit der Prüfungsmittelteilung des Landesrechnungshofes vom 30.09.2020 wurde der städtische Anteil an den beitragsfähigen Aufwendungen der Abrechnungsgebiete, die seit mehreren Jahren keine Ausbaubeiträge entrichten mussten, überprüft.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist der Eigenanteil einer Gemeinde unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr einen Gemeindeanteil von 25 %, ein erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr regelmäßig einen Gemeindeanteil von 35 % bis 45 % rechtfertigt.

Gleichzeitig steht der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum (+/- 5%) zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist.

Bei der aktuellen Überprüfung des Gemeindeanteils im Abrechnungsgebiet 06.00 - Drais wurde festgestellt, dass bei der Betrachtung von Anlieger- und Durchgangsverkehr lediglich von einem geringen Durchgangsverkehr ausgegangen werden kann und unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraumes von 5% es einer Herabstufung des Gemeindeanteils von derzeit 35% auf 30% bedarf.

## **3. Alternativen**

Keine.

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Grundstückseigentümer in Mainz-Drais tragen in Zukunft 70 %, anstatt wie bisher 65 %, der beitragsfähigen Investitionskosten. Der Anteil der Stadt Mainz verringert sich somit um 5 %.